

Amtsblatt der Stadt Leverkusen



4. Jahrgang

26. Februar 2010

Nummer 4

Inhaltsverzeichnis

Seite

19. Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Integrationsrates am 07.02.2010	31
20. Bekanntmachung zum Umlegungsverfahren 62/2 „Hitdorf-Nord“, - Inkraftsetzung des Umlegungsplanes.....	33
21. Vergabe-Nr. 31/2010 - Berufsfeuerwehr Leverkusen, Beschaffung eines Einsatzleitfahrzeuges ELW 1 nach DIN 14507 - 2.....	34
22. Einladung zu "Willkommen im Rathaus" am 20.03.2010.....	34
23. Bekanntmachung der Satzung vom 23.02.2010 zur 6. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Leverkusen vom 22.06.1998.....	35
24. Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Jagdgenossenschaft Bergisch-Neukirchen	38
25. Bekanntmachung der Satzung vom 24.02.2010 – Bebauungsplan Nr. 176/III „Von-Brentano-Straße“	38
26. Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 20 Leverkusen über die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen im Wahlkreis 20 Leverkusen am 09. Mai 2010	41

19. Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Integrationsrates am 07.02.2010

Analog des § 6 der Kommunalwahlordnung und §§ 35 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung gebe ich folgendes bekannt:

Der Kommunalwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 12.02.2010 das endgültige Wahlergebnis der Wahl des Integrationsrates der kreisfreien Stadt Leverkusen vom 07.02.2010 wie folgt festgestellt:

Wahlberechtigte

16.277

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister
Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Ulrike Welk, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8861, ☐ 0214/406-8862, ✉ amtsblatt@stadt.leverkusen.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Friedrich-Ebert-Platz 1, Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke. Auslage in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 – 4, Haus-Vorster Str. 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.
Abrufbar im Internet unter www.leverkusen.de, Versand: ☎ 0214/406-8861.

Wähler	2.360
ungültige Stimmen	15
gültige Stimmen	2.345

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Name der Liste	Zahl der Stimmen	
	absolut	v. H
Internationale Liste Leverkusen - Inter-Lev	1.036	44,2
DEmokratische INtegration Leverkusen - Dein Leverkusen	901	38,4
SHQIPTARET-ALBANER	247	10,5
Nasch Dwor - Unser Hof	161	6,9

Sitzverteilung nach d'Hondt:

Von 25 Sitzen erhalten die Wahlvorschläge

Name der Liste	Sitzzahl
Internationale Liste Leverkusen - Inter-Lev	12
DEmokratische INtegration Leverkusen - Dein Leverkusen	10
SHQIPTARET-ALBANER	2
Nasch Dwor - Unser Hof	1

Innerhalb der Wahlvorschläge wurden die Sitze auf die Bewerber/innen unter Zugrundelegung der Reihenfolge aus dem Wahlvorschlag verteilt:

Wahlvorschlag

Internationale Liste Leverkusen - Inter-Lev

DEmokratische INtegration Leverkusen
- Dein Leverkusen

Gewählt:

Goudoulakis, Joannis
Essabbabi, Hassan
Rinaldo Sorce, Grazia
Tanaskovic, Svetislav
Kisikyol, Fatma
Fragata, Armindo
Martinez Atmetlla, Juan Carlos
Saykal, Erkan
Atoini, Naoual
Georgiou, Charalambos
Nyantakyi, Sam Kofi
Sadak, Kamuran

Dumanoglu, Sevket

Demir, Ercan
Kaygisiz, Reyhan
Kaygisiz, Serkan
Gövercin, Ayhan
Ercan, Hakan
Arslan, Hilal
Sagir, Ünver
Ates, Abdullah
Eser, Sefer

SHQIPTARET-ALBANER

Gashi, Xhavit
Memisi, Ismalj

Nasch Dwor - Unser Hof

Girivenko, Nina

Analog der §§ 39 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes kann gegen die Gültigkeit der Wahl

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
 - b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,
 - c) die Aufsichtsbehörde
- binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl analog §§ 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für erforderlich gehalten wird.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Leverkusen, Verwaltungsgebäude Goetheplatz, Bürgerbüro – Wahlen -, Fr.-Ebert-Platz 1, 51371 Leverkusen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung.

Leverkusen, den 12.02.2010
gez. Reinhard Buchhorn
Wahlleiter

20. Bekanntmachung zum Umlegungsverfahren 62/2 „Hitdorf-Nord“, - Inkraftsetzung des Umlegungsplanes

Im Umlegungsverfahren " 62/2 - Hitdorf-Nord " ist der Teil-Umlegungsplan 62/2/1 für die Grundstücke Gemarkung Hitdorf, Flur 2, Flurstücke 294, 356 und 781, mit Ablauf des 15.01.2010 unanfechtbar geworden.

Die Unanfechtbarkeit wird hiermit bekannt gemacht.

Damit wird gemäß § 72 Baugesetzbuch der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Gegen die Feststellung der Unanfechtbarkeit kann binnen sechs Wochen seit der Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Leverkusen, Hauptstr. 101, 51373 Leverkusen, 5. OG., einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Beauftragten oder Vertreters versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden. Im Verfahren vor der zuständigen Kammer für Baulandsachen beim Landgericht Köln können Anträge nur durch einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Leverkusen, 12.02.2010
gez. Rüssmann
Geschäftsführer

21. Vergabe-Nr. 31/2010 - Berufsfeuerwehr Leverkusen, Beschaffung eines Einsatzleitfahrzeuges ELW 1 nach DIN 14507 - 2

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege einer öffentlichen Ausschreibung folgende Arbeiten zu vergeben:

Berufsfeuerwehr Leverkusen
- Lieferung eines Einsatzleitfahrzeuges ELW 1 nach DIN 14507 - 2
Los 1 - Fahrgestell, Los 2 - Aufbau und Beladung

Die Unterlagen können bis zum 10.03.2010 schriftlich abgefordert werden.

Eine detaillierte Veröffentlichung ist auf der Homepage der Stadt Leverkusen, im Sub-missionsanzeiger, im Subreport, bei bi-online, und beim „Bekanntmachungsservice Vergabestellen“ zu finden.

Büro Baudezernat
Zentrale Vergabestelle
Leverkusen, 22.02.2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Görlich

22. Einladung zu "Willkommen im Rathaus" am 20.03.2010

Willkommen im Rathaus
am 20. März 2010, 11 bis 18 Uhr

Besuchen Sie den neuen Verwaltungsstandort in der City

Wir bieten:

- ⇒ Informationen über die Arbeit der Verwaltung
- ⇒ Vorstellung von städtischen Projekten
- ⇒ Bürgerbüro (Meldewesen) und Stadtbibliothek geöffnet
- ⇒ Spiel, Spaß und Informationen für Jung und Alt
- ⇒ Das „Kinderland“

Für Rückfragen und weitere Informationen steht Ihnen Frau Arndt (☎ 0214/406-8807) gerne zur Verfügung.

23. Bekanntmachung der Satzung vom 23.02.2010 zur 6. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Leverkusen vom 22.06.1998

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), in Kraft getreten am 16. Juli 2008, und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2008, S. 8), in Kraft getreten am 8. Januar 2008, hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 08.02.2010 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

I. Änderungen

Der Gebührentarif (Anlage zu § 1 der Verwaltungsgebührensatzung) wird gemäß Anlage beschlossen.

II. Inkrafttreten

Die Neufassung des Gebührentarifs tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Der bisherige Gebührentarif verliert mit dem Tag der Bekanntmachung seine Gültigkeit.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 23.02.2010
 Der Oberbürgermeister
 gez. Buchhorn

Anlage:

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Leverkusen

B. Besondere Gebührensätze

01 Oberbürgermeister, Rat und Bezirke

01.1 Abgabe des Mietspiegels für den nicht preisgebundenen
 Wohnraum für das Gebiet der Stadt Leverkusen

1994 Schutzgebühr	2,50 €
1996 Schutzgebühr	4,00 €
1999 Schutzgebühr	5,00 €
2001 Schutzgebühr	5,00 €
2003 Schutzgebühr	5,00 €
2005 Schutzgebühr	5,00 €
2009 Schutzgebühr	5,00 €
bei Postversand zuzüglich Portokosten	

50 Soziales

Aufgrund des Inkrafttretens des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) als Ersatz für das Heimgesetz wurde der komplette Punkt 5.2 entbehrlich und wird gestrichen.

61 Stadtplanung und Bauaufsicht

61.1 Druckexemplar des Flächennutzungsplanes

Maßstab 1 : 15.000	15,00 €
mit Erläuterungsbericht	30,00 €
Digital als pdf Dokument	30,00 €

61.2 Druckexemplar des Landschaftsplanes

Maßstab 1 : 15.000	15,00 €
mit Erläuterungsbericht	30,00 €
Digital als pdf Dokument	30,00 €

61.3 Lichtpause einer Bebauungsplanübersicht

Maßstab 1:10.000	30,00 €
Digital als pdf-Dokument	30,00 €

61.4 Lichtpause eines Bebauungsplanblattes

	DIN A0	30,00 €
	Digital als pdf-Dokument	30,00 €
61.5	Auszüge aus Landschaftsplan, Flächennutzungs- und Bebauungsplänen	
	Format DIN A4	7,50 €
	Format DIN A3	10,00 €
	Digital als pdf-Dokument	12,00 €
61.6	Kopien der textlichen Festsetzungen oder der Begründung zum Bebauungsplan (DIN A4) auch digital als pdf-Dokument	je Seite 1,00 € mind. 5,00 €
zu 61.1 bis 61.6:		
	Zusammenstellen von Planunterlagen auf schriftliche Anfrage entsprechend Aufwand, Brennen auf CD und deren Versand zusätzlich mind.	2,50 € bis 10,00 €
61.7	Druckexemplar sonstiger Gutachten, Untersuchungen etc. mindestens jedoch	0,25 €/Seite 5,00 €
61.8	Bescheinigungen und Genehmigungen (gemeindliches Vorkaufsrecht, städtebauliche Sanierungsmaßnahmen)	30,00 €
61.9	Einsichtnahme in die Hausakten zur Information oder zur Anfertigung von Auszügen	
	- bei laufenden Vorgängen	60,00 €
	- bei archivierten Vorgängen	100,00 €
	(Daneben sind ggf. Gebühren nach den Tarifstellen der allgemeinen Gebühren- sätze zu erheben.) Die Gebühren für die Einsicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz sind in dieser Tarifstelle nicht erfasst.	
61.10	Planungsrechtliche Auskünfte, Bestätigung über Sanierungsgebiet, Erhaltungsgebiet o.ä.	
	mündlich	gebührenfrei
	schriftlich	15,00 €
66	Tiefbau	
66.1	Ausstellung von Bescheinigungen über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Erschließungsbeitragspflicht nach den Vorschriften der §§ 127 ff. BauGB	35,00 €

- 66.2 Ausstellung von Bescheinigungen
über das Bestehen oder Nichtbestehen
einer Erschließungsbeitragspflicht
nach den Vorschriften der §§ 127 ff. BauGB
mit erheblichem Aufwand bis zu 110,00 €
-

24. Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Jagdgenossenschaft Bergisch-Neukirchen

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Jagdgenossenschaft Bergisch-Neukirchen am Dienstag, den 23.03.2010 um 20.00 Uhr im Hotel Mayhof, Pattscheid!

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Genossenschaft vom 02.04.2009
3. Geschäfts- und Kassenbericht
4. Kassenprüfung und Entlastung
5. Haushalt 2010/2011 und Jagdpachtausschüttung
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Neuverpachtung der Jagdreviere zum 01.04.2011
8. Verschiedenes

Leverkusen, 24.02.2010

gez. Baumhögger	gez. Bakker	gez. Kamphausen
Beisitzer	Jagdvorsteher	Beisitzer

25. Bekanntmachung der Satzung vom 24.02.2010 – Bebauungsplan Nr. 176/III „Von-Brentano-Straße“

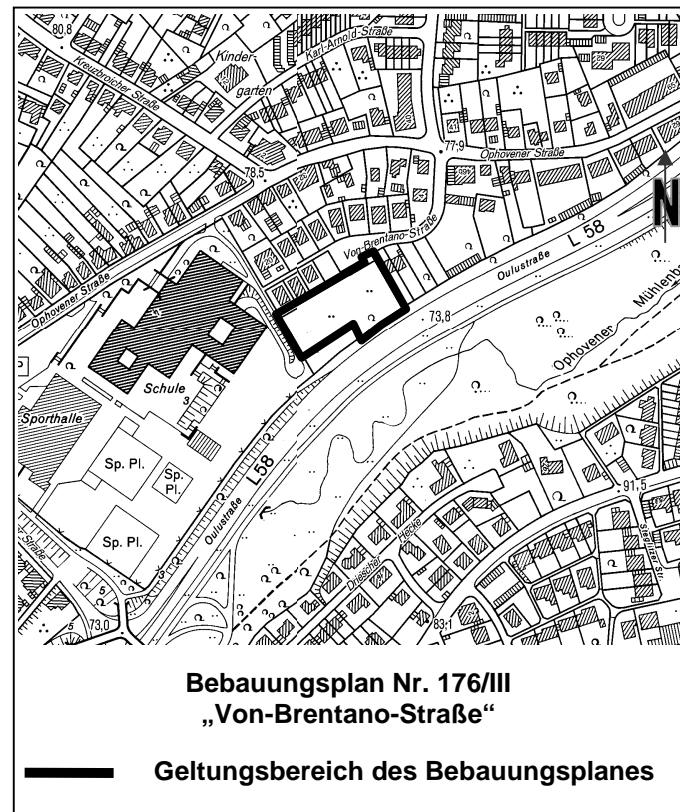
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I. S. 3018), in Verbindung mit der Landesbauordnung – BauO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (BGBl. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2008 (GV. NRW. S. 644), der Baunutzungsverordnung – BauNVO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 14.12.2009 den

Bebauungsplan Nr. 176/III „Von-Brentano-Straße“

als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:

Die Grenzen des Geltungsbereiches ergeben sich aus dem nachstehenden Auszug aus der Deutschen Grundkarte.



Rechtsverbindlichkeit:

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 176/III „Von-Brentano-Straße“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Einsichtnahme in den Bebauungsplan:

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Bauservice, Erdgeschoss im Elberfelder Haus, Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen, eingesehen werden.

Hinweise über Fristen bei Verletzung von Vorschriften:

- I. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Nach Satz 2 dieser Vorschrift kann er die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- II. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- III. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangsunbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- IV. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 24.02.2010
Der Oberbürgermeister
gez. Buchhorn

26. Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 20 Leverkusen über die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen im Wahlkreis 20 Leverkusen am 09. Mai 2010

Die im Amtsblatt Nr. 28 der Stadt Leverkusen vom 12. Nov. 2009 veröffentlichte Bekanntmachung zur Landtagswahl am 09.05.2010 erhält folgende Neufassung:

1. Rechtsgrundlagen

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen am 09. Mai 2010 gelten das Landeswahlgesetz (LWahlG) in der z.Zt. gültigen Fassung vom 20.12.2007 (GV. NRW. S.2) sowie die Landeswahlordnung (LWahlO) in der z.Zt. gültigen Fassung vom 21. November 2009 (GV. NRW. S. 564).

Hinweis:

Alle folgenden Personenbezeichnungen werden sowohl in männlicher wie auch in weiblicher Form geführt.

2. Zusammensetzung des Landtages Nordrhein-Westfalen und Wahlgebiet

2.1 Die Mitglieder des Landtages NRW werden nach den Grundsätzen einer mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt. Der Landtag NRW besteht aus mindestens 181 Abgeordneten, von denen 128 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die übrigen nach Landeslisten gewählt werden.

2.2 Das Wahlgebiet ist das Gebiet des Landes Nordrhein Westfalen, das in 128 Wahlkreise eingeteilt ist. Die Stadt Leverkusen bildet den Landtagswahlkreis 20 - Leverkusen.

3. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

3.1 Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag d.h. am 09.05.2010

- Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Nordrhein-Westfalen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen hat.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist

- derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
- wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

3.2 Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag seit mindestens drei Monaten in Nordrhein-Westfalen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.

3.3 Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 25 Staatsangehörigkeitsgesetz die deutsche Staatsangehörigkeit und damit sein Wahlrecht bzw. seine Wählbarkeit verliert, wer ohne Beibehaltungsgenehmigung eine ausländische Staatsangehörigkeit annimmt. Der Verlust tritt nicht ein, wenn ein Deutscher die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Schweiz oder eines Staates erwirbt, mit dem die Bundesrepublik Deutschland einen völkerrechtlichen Vertrag nach § 12 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz abgeschlossen hat.

4. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 22 LWahlO fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen auf. Für die Kreiswahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die im Bürgerbüro der Stadt Leverkusen, Sachgebiet Wahlen, Rathaus Galerie, 4. O.G., Raum 4.56, Fr.-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen, während der allgemeinen Dienststunden

montags, mittwochs, freitags	08.00- 13.00 Uhr
dienstags	08.00- 16.00 Uhr
donnerstags	08.00- 18.00 Uhr

auf Anforderung ausgegeben werden.

5. Termin für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 19 LWahlG müssen die Kreiswahlvorschläge spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl, d.h. bis Montag, 22.03.2010, 18.00 Uhr, beim Kreiswahlleiter des Wahlkreises 20 im Bürgerbüro der Stadt Leverkusen, Sachgebiet Wahlen, Rathaus Galerie, 4. O.G., Raum 4.56, Fr.-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen, eingereicht werden.

Hinweis:

Verspätet eingehende Wahlvorschläge sind unheilbar ungültig!

Es wird unbedingt empfohlen die Kreiswahlvorschläge frühzeitig d.h. weit vor dem 22.03.2010 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

6. Vorschriften über die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Nach § 17a Abs. 1 LWahlG können Kreiswahlvorschläge von Parteien (§ 2 des Parteiengesetzes), Wählergruppen (mitgliedschaftlich organisierte Gruppen von Wahlberechtigten) und Einzelwerbern eingereicht werden. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist nicht zulässig. Ein

Bewerber, der in einem Kreiswahlvorschlag benannt ist, kann nur in der Landesliste derselben Partei benannt werden.

7. Vorschriften über Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

7.1 Der Kreiswahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; diese Zustimmung ist unwiderruflich.

7.2 Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11a zur LWahlO eingereicht werden.

Er muss enthalten:

a) Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei/Wählergruppe (lt. Satzung), die den Kreisvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;

b) Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des/der Bewerber(s/in).

7.3 In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen, Anschrift und Telefon bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson sind, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Bewerber und (Stellvertretende) Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans, d.h. des Landes- bzw. Kreiswahlausschusses oder eines Wahlvorstandes bestellt werden.

Die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge sollten an der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Zulassung der Kreiswahlvorschläge am 31.03.2010 teilnehmen können und werden hierzu formell eingeladen.

7.4 Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächst niedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land Nordrhein Westfalen ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Die ordnungsgemä-

ße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

7.5 Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein (siehe Ziff. 7.4), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur LWahlO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen :

Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Sie können auch als PDF-Datei bereitgestellt werden.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 34 Meldegesetz NW eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Kreiswahlvorschlages sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese und bei Kreiswahlvorschlägen der Wahlberechtigten deren Kennwort anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 18 LWahlG nach-zuweisen.

7.6 Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

7.7 Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Die Bescheinigung des Wahlrechts und auch die der Wählbarkeit wird von der Stadt Leverkusen kostenfrei erteilt. Für jeden Wahlberechtigten wird die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal und nur zu einem Kreiswahlvorschlag erteilt; es wird nicht festgehalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

7.8 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

7.9 Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

7.10 Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

a) Die Erklärung des/der vorgeschlagenen Bewerbers(in) auf einem Formblatt nach dem Muster der Anlage 12 a zur Landeswahlordnung, dass er/sie der Aufstellung zustimmt und dass er/sie für keinen anderen Wahlvorschlag seine/ihre Zustimmung zur Benennung gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Formblatt nach dem Muster der Anlage 11 a zur Landeswahlordnung d.h. dem Wahlvorschlag abgegeben werden;

b) Eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters auf einem Formblatt nach dem Muster der Anlage 13 zur Landeswahlordnung, dass der/die Bewerber(in) wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Formblatt nach dem Muster der Anlage 11 a zur Landeswahlordnung d.h. dem Wahlvorschlag erteilt werden.

c) Sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei über die Wahl des/der Bewerber(s/in) mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung - im Falle eines Einspruches nach § 18 Abs. 6 LWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den nach § 18 Abs. 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt. Hierin haben der/die Leiter(in) der Versammlung und zwei in der Versammlung bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der/des Bewerber(in/s) in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Die Niederschrift soll auf einem Formblatt nach dem Muster der Anlage 9a zur Landeswahlordnung, die Versicherungen an Eides Statt sollen auf einem Formblatt nach dem Muster der Anlage 10 a zur Landeswahlordnung gefertigt sein.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

d) Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag am 27.09.2009 festgestellt worden ist, müssen zusammen mit dem Kreiswahlvorschlag folgende Unterlagen einreichen:

- Nachweis über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand
- schriftliche Satzung
- Programm

8. Verfahren zur Aufstellung der Bewerber

Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis 20 zum Landtag Nordrhein Westfalen wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlkreis 20 zum Landtag Nordrhein Westfalen wahlberechtigt ist.

Als Bewerber einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren Mitglied ist und keiner an-deren Partei angehört oder wer keiner Partei angehört. Die Wahlen der Bewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlungen sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode d.h. ab 06.03.2009 durchzuführen.

Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen; ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzung.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Beizufügen ist die gegenüber dem Kreiswahlleiter abzugebende Versicherung an Eides statt des Bewerbers einer Partei, dass er Mitglied der Partei ist, für die er sich bewirbt, und dass er keiner weiteren Partei angehört, oder dass er keiner Partei angehört. Der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer haben gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt und den Bewerbern Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt nach den Sätzen 2 und 3 zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt bis zum Ablauf der

Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

9. Rücknahme und Änderung eines Kreiswahlvorschlages

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein Kreiswahlvorschlag, der von 100 Wahlberechtigten unterzeichnet ist, kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden.

Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Stirbt der Bewerber eines Kreiswahlvorschlages oder verliert er seine Wählbarkeit nach der Einreichung, jedoch vor der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlages, haben die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson durch gemeinsame schriftliche Erklärung spätestens bis zur Zulassung einen neuen Bewerber zu benennen. Das Verfahren nach § 18 LWahlG braucht nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 19 Abs. 2 Satz 3 und § 20 Abs. 1 Satz 3 LWahlG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen.

Leverkusen, den 02. November 2009
gez. Frank Stein
Stellv. Kreiswahlleiter
